

Mitgliederinformation

Busse für Einkaufstouristen

Im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) hat der Bundesrat das Verbot von Shopping-Touren dahingehend verschärft, dass Grenzüberschreitungen zum alleinigen Zweck des Tätigens von Einkäufen im benachbarten Ausland mit einer Busse von 100 Franken belegt werden.

Seit Mitte März hat die Schweiz aus gesundheitspolitischen Gründen temporäre Binnengrenzkontrollen wieder eingeführt und Einreiseverbote erlassen. Die Einschränkung des Reiseverkehrs dient dem gesundheitlichen Schutz der Wohnbevölkerung in der Schweiz und soll eine weitere Ausbreitung des Coronavirus verhindern. Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) hat jedoch in den vergangenen Wochen weiterhin ein reges grenzüberschreitendes Einkaufsverhalten festgestellt. Diese Kontrollen binden Ressourcen der EZV, die für die wirksame Kontrolle der Binnengrenzen benötigt würden. Zur Präzisierung der geltenden Praxis wird deshalb die COVID-19 Verordnung 2 mit einem Artikel ergänzt. Bei der Wiedereinreise in die Schweiz wird eine Busse von 100 Franken ausgesprochen, wenn offensichtlich ein Fall von Einkaufstourismus vorliegt und die Grenzüberschreitung ausschliesslich zu diesem Zweck erfolgt ist. Mit dieser Busse wird nicht der Einkauf an sich sanktioniert, sondern die erfolgte Behinderung der Arbeit der Grenzschutzbehörde.

Die entsprechende Medienmitteilung des Bundesrates kann unter dem nachfolgenden Link eingesehen werden: www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78807.html.

Erleichterungen in der Deklaration von Lebensmitteln

Die Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrie (fial) war in den letzten Tagen intensiv involviert in die Schaffung einer auf sechs Monate befristeten Ausnahmebestimmung zu den lebensmittelrechtlichen Deklarationsvorschriften.

Hintergrund dieser Erleichterung in der Deklaration von Lebensmitteln ist, dass die Coronakrise dazu führt, dass gewisse Zutaten und Verpackungsmaterialien in der Lebensmittelindustrie fehlen und ersetzt werden müssen. Deshalb stimmen die Angaben auf der Verpackung bei gewissen Lebensmitteln nicht mehr mit dem Inhalt überein. Um die Verfügbarkeit dieser Produkte zu sichern und Food Waste vorzubeugen, verabschiedete der Bundesrat in seiner Sitzung vom Vormittag eine Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02). Die Änderung dieser Verordnung tritt morgen, 17. April 2020 in Kraft und ist während sechs Monaten gültig. Nach diesen Ausnahmeregelungen gekennzeichnete Lebensmittel dürfen danach noch bis zur Erschöpfung der Bestände verkauft werden.

Mit der neuen Regelung werden Abweichungen von der Deklaration befristet toleriert, sofern sie die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten (z. B. bei Allergieproblemen) nicht gefährden. Das betroffene Unternehmen braucht hierfür keine vorgängige Bewilligung des Bundes, sondern kann im Rahmen der Selbstkontrolle die notwendigen Änderungen der Zusammensetzung oder der Verpackung vornehmen. Einzige Bedingung ist, dass die betroffenen Lebensmittel mit einem leicht erkennbaren roten, runden Kleber versehen sind, worauf der Hinweis steht «Korrekte Deklaration unter: ...», gefolgt von einer Internetadresse, unter welcher leicht auffindbar darüber informiert wird, welche Angabe auf dem Lebensmittel von den Tatsachen abweicht und warum. Eine Ausnahmeregelung ist vorgesehen für Lebensmittel, auf denen auf denen ein Kleber aus technischen Gründen nicht haften bleibt. Diesfalls kann ein entsprechender Hinweis am Verkaufspunkt erfolgen.

Das Anbringen eines solchen Klebers ist zwar mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist. Diesem Aufwand gegenüberzustellen sind jedoch die Vorteile einer generellen Ausnahme von sämtlichen Deklarationsvorschriften, die aufgrund von Versorgungsengpässen nicht eingehalten werden können, und dies ohne

vorgängiges Bewilligungsverfahren! Dies ist eine der Nahrungsmittelindustrie doch sehr weit entgegenkommende Lösung.

Den Text dieser Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung kann unter dem nachfolgenden Link eingesehen werden: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/lebensmittelsicherheit/naehrwertinformationen-und-kennzeichnung.html>.

Disclaimer

Diese Mitgliederinformation verfolgt ausschliesslich einen informativen Zweck. Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch diese Mitgliederinformation ergeben kann. Zudem empfehlen wir, sich über die entsprechenden Homepages der Behörden zu informieren, da aufgrund der aktuellen Lage immerzu Änderungen möglich sind:

16. April 2020

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF